

Stellung der Straffestsetzung kann der Antrag auf Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts gestellt werden.

1. Die §§ 55—57 enthalten Strafvorschriften wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Ablösungsgesetzes. Diese Strafvorschriften sind von verschiedener Art: in den §§ 55 und 56 sind Ordnungsstrafen angedroht, die von den Verwaltungsbehörden (dem Reichsminister der Finanzen oder der von ihm bestimmten Stelle) festzusetzen sind und über die ein Verwaltungsgericht, das Reichswirtschaftsgericht, unter Ausschluß der ordentlichen Strafgerichte entscheidet (§ 55 Satz 3, 4; 56 Satz 2). Der Reichsfinanzminister hat in seiner ersten Ausf. B. D. (Anhang XV 3) auch die Reichsschuldenverwaltung und den Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes (vgl. zu § 12 Anm. 5) für zuständig zur Verhängung der Ordnungsstrafen, also in Konkurrenz mit ihm selbst, erklärt. Dagegen hat die in § 57 angedrohte Strafe kriminellen Charakter und ist von den ordentlichen Strafgerichten zu verhängen.

2. § 55 will die Durchführung der nach § 48 Ziff. 3, 4 von der Reichsregierung zu erlassenden Durchführungsbestimmungen sichern, denen zufolge von Personen, die die Aufbewahrung von Wertpapieren (Depotgeschäft) oder ihren Ankauf und Verkauf für fremde Rechnung (sei es in eigenem oder fremdem Namen, also als Kommissionäre oder Agenten) gewerbsmäßig betreiben, die mit der Durchführung des Gesetzes beauftragten Stellen die Einsichtnahme der Geschäftsbücher verlangen können (Ziff. 3) und solche Personen zur Erteilung von Auskünften und Bescheinigungen für die Durchführung des Gesetzes verpflichtet sind (Ziff. 4). Die Ordnungsstrafe wird verwirkt durch Widersehen gegen die Einsichtnahme der Geschäftsbücher bzw. durch Nichterteilung oder unrichtige Erteilung der erforderlichen Auskünfte oder Bescheinigungen, letzteres jedoch nur insoweit als die Erteilung oder die richtige Erteilung dem Verpflichteten möglich ist und zugemutet werden kann, also nicht, wenn ihm die erforderlichen Unterlagen fehlen oder ihre Beschaffung und Benutzung mit unverhältnismäßigem Zeitverlust oder erheblicheren Kosten verbunden ist und ihm Schadloshaltung nicht zugesichert wird.

3. Die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs bleiben unberührt. Neben der Ordnungsstrafe kann sonach eine Bestrafung wegen einer durch die gleiche Handlung begangenen Verletzung des ordentlichen Strafgesetzes einhergehen; Strafkonjunktion (§ 73 StGB.) findet zwischen ihnen nicht statt. Eine strafbare Handlung solcher Art kann insbesondere vorliegen bei der Widersetzung gegen die Einsichtnahme der Geschäftsbücher als Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 113 StGB.), bei der unrichtigen Erteilung von Auskünften oder Bescheinigungen als Betrug, Betrugsversuch, Anstiftung oder Beihilfe dazu (§§ 263, 43, 49 StGB.).

### § 56.

Wer zur Begründung eines Antrags auf Gewährung eines Auslosungsrechts, einer Vorzugsrente oder einer Wohlfahrtsrente leichtfertig oder wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 000 Reichsmark bestraft werden<sup>1</sup>. Die Vorschriften des § 55 Satz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung<sup>1</sup>.

1. Vgl. zu § 55 Anm. 1. Die Strafvorschrift richtet sich gegen den Versuch der Erschleichung der durch das Ablösungsgesetz begründeten Rechte (Auslosungsrecht, Vorzugsrente, Wohlfahrtsrente) durch unrichtige Angaben, die leichtfertig oder wider besseres Wissen gemacht werden. Zur „Leichtfertigkeit“ genügt bloßes schuldhaftes